

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1992/3/18 9ObS23/91,  
9ObS15/93, 8ObS111/02k, 8ObS2/19f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1992

## Norm

IESG §6 Abs1

## Rechtssatz

Bei der Frist des § 6 Abs 1 IESG handelt es sich nicht um eine verfahrensrechtliche, sondern um eine materiellrechtliche Ausschlussfrist. Die Bestimmung des § 33 Abs 3 AVG ist somit nicht anwendbar.

## Entscheidungstexte

- 9 ObS 23/91  
Entscheidungstext OGH 18.03.1992 9 ObS 23/91
- 9 ObS 15/93  
Entscheidungstext OGH 17.03.1993 9 ObS 15/93  
nur: Bei der Frist des § 6 Abs 1 IESG handelt es sich nicht um eine verfahrensrechtliche, sondern um eine materiellrechtliche Ausschlussfrist. (T1)  
Beisatz: Deren Versäumung zieht den Verlust des Anspruches nach sich. (T2)  
Veröff: Wbl 1993,327 = SozArb 1994 H2,14 = RdW 1993,375
- 8 ObS 111/02k  
Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 ObS 111/02k  
Auch; Beisatz: Die neuerliche Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet dem Anspruchsberechtigten nicht die Möglichkeit, sich auf einen Anspruchserwerb nach § 1 Abs 1 IESG zu berufen, weil die ursprünglichen gesicherten Ansprüche durch Verfall untergegangen sind (so schon 9 ObS 15/93). (T3)  
Beisatz: Vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber über einen auflösend bedingten Verzicht auf den mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstandenen Anspruch können nicht dazu führen, dafür aus Anlass eines weiteren Insolvenzverfahrens eine neue Antragsfrist auszulösen. Zu Lasten des Fonds wäre dann überdies nicht eine Masseforderung mit bloßer Ausfallhaftung des Fonds gemäß § 3 b Z 4 IESG, sondern im Rahmen der weiteren Insolvenz eine Konkursforderung zu sichern. (T4)
- 8 ObS 2/19f  
Entscheidungstext OGH 24.09.2019 8 ObS 2/19f  
nur: Bei der Frist des § 6 Abs 1 IESG handelt es sich um eine materiellrechtliche Ausschlussfrist. (T5)  
Beisatz: Für den Eintritt der Rechtsfolgen des Fristversäumnisses kommt es nicht auf die Motive an, die zur Fristversäumnis geführt haben. (T6); Veröff: SZ 2019/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0077526

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)